

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2012

Urteil

Über den Einspruch des TSV Altenholz vom 14.02.2012 gegen die Wertung des Spiels Nr. 1106 Schleswig-Holstein Liga Männer TSV Altenholz 2 – SG Bordesholm/Brügge vom 11.02.2012 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH im schriftlichen Verfahren am 24.02.2012 in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und
Ralf Petersen, Schleswig, als Beisitzer,

folgende Entscheidung gefällt:

1. Der Einspruch des TSV Altenholz wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des HVSH.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG trägt der TSV Altenholz.

Sachverhalt:

Am 11.02.2012 fand das Meisterschaftsspiel der Schleswig-Holstein Liga Männer TSV Altenholz 2 – SG Bordesholm/Brügge (SGBB) statt. Es endete 27 : 26 für die SGBB.

Das 27.Tor der SGBB wurde durch einen von den Schiedsrichtern XXXXX/XXXXX verhängten 7m unstrittig nach Ertönen des Schlusssignals erzielt.

Dazu haben die Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts bogens im Schiedsrichter-Bericht Folgendes eingetragen:

„Disqualifikation TSV Altenholz XXXXX, in der 60.Minute stösst er seinen Gegenspieler bei Passspiel von hinten in den Rücken, beim Spielstand von 26:26 besonders grobes Foulspiel nach Regel 8:6“

Der TSV Altenholz kündigte nach dem Spiel einen Einspruch an und ließ zur Begründung im Spielbericht aufnehmen:

„Das Ganze war definitiv nach dem Abpfiff.“

Mit Schreiben vom 14.02.2012 (Einwurf in den Briefkasten des Vorsitzenden) legte der TSV Altenholz Einspruch gegen die Wertung des Spiels wegen spielentscheidendem Regelverstoß der beteiligten Schiedsrichter ein.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die Schiedsrichter hätten neben der roten Karte für den Altenholzer Spieler XXXXX auch einen Foul-7m für Bordesholm gegeben, obwohl die Spielzeit bereits abgelaufen war, als das entsprechende Foul begangen wurde. Dies sei regelwidrig, da ein grobes Foulspiel nach Ablauf der Zeit zwar mit rot geahndet werden könne, jedoch nicht noch einen 7m nach sich ziehen dürfe. Der Bordesholmer Kreisläufer habe erst nach Verklingen der Schlusssirene den Pass von seinem Rechtsaußen erhalten und sei in diesem Moment vom Altenholzer XXXXX gefoult worden.

Die Schiedsrichter XXXXX und XXXXX haben sich am 22.02.2012 wie folgt zum Einspruch geäußert: Das Foulspiel des Spielers XXXXX habe eindeutig während der Spielzeit stattgefunden und sei, wie im Spielbericht festgehalten, von ihnen geahndet worden.

Die SGBB hat in einer Stellungnahme vom 20.02.2012 erklärt, das Foulspiel des Spielers XXXXX, das zur Disqualifikation nach Regel 8:6 führte, sei während der Spielzeit erfolgt.

Der Spielleitenden Stelle des HVSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Entscheidungsgründe:

1. Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind.

Gem. S 34 Abs. 2b RO/DHB kann gegen die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters Einspruch eingelegt werden. Für diese Einsprüche aus dem Spielbetrieb der SH-Ligen ist auch das VSpG zuständig. Der Einspruch wurde ebenfalls gem. § 34 Abs. 4b RO/DHB mit Begründung im Spielbericht vermerkt. Form und die Frist von drei Tagen nach dem Spiel gem. § 39 Abs.1b RO/DHB sind eingehalten worden.

Bedenken wegen der Zulässigkeit des Einspruchs ergaben sich dennoch für das VSpG aus dem § 37 Abs.6 RO/DHB, nach dem ein Rechtsbehelf einen Antrag enthalten muss, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Der Einspruchsführer hat lediglich einen Einspruch gegen die Wertung eingelegt, ohne konkret einen Antrag (hier wohl Spielwiederholung) zu stellen. Da Altenholz seinen Einspruch erst am letzten Tag der 3-Tage-Frist in den Briefkasten des Vorsitzenden geworfen hat, war keine Gelegenheit mehr zur Heilung des Mangels gegeben.

Das VSpG hat sich nach Würdigung der Einspruchsgründe über diese Bedenken hinweggesetzt, da das Ziel des Einspruchs daraus zweifelsfrei erkennbar war.

Der Einspruch ist daher zulässig, die Verfahrensvoraussetzung für eine Sachentscheidung ist gegeben.

2. Dem Einspruch muss jedoch der Erfolg versagt bleiben, da kein Regelverstoß der Schiedsrichter vorliegt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das VSpG nicht darüber zu entscheiden hatte, ob das Vergehen des Altenholzer Spielers XXXXX gem. Regel 14:1a ein regelwidriges Vereiteln einer klaren Torgelegenheit darstellte und daher auf 7m zu entscheiden war. Auch war nicht zu entscheiden, ob die Schiedsrichter die Aktion zu Recht gem. Regel 8:6 als besonders rücksichtslos oder gefährlich bewertet hatten. Der Einspruchsführer hat weder im Spielbericht noch im Einspruchsschreiben dafür Gründe angeführt.

Es geht hier allein um die Frage, ob das Vergehen des Spielers XXXXX noch innerhalb der Spielzeit stattfand oder erst nach dem Schlussignal erfolgte. Mit dem Schlussignal (automatisch oder durch den Zeitnehmer) endet gem. Regel 2:3 die Spielzeit. Damit ist aber in bestimmten Situationen das Spiel noch nicht beendet, wenn

- a) ein vor dem Schlussignal gegebener Frei-oder 7-m-Wurf noch nicht ausgeführt wurde
- b) ein Frei-oder ein 7-m-Wurf unmittelbar vor Ertönen des Schlusssignals ausgeführt wurde, sein unmittelbares Ergebnis aber noch nicht feststand
- c) die Schiedsrichter für ein noch während der Spielzeit begangenes Vergehen nach dem Schlussignal auf Freiwurf oder 7m entscheiden.

In allen Fällen dürfen die Schiedsrichter gem. Regel 2:4 das Spiel erst beenden, wenn der entsprechende Wurf ausgeführt wurde und sein Ergebnis feststeht.

Die Schiedsrichter XXXXX und XXXXX haben auf Vorhalt der Einspruchsgründe des TSV Altenholz eindeutig ausgesagt, dass das Vergehen des Spielers XXXXX noch während der Spielzeit stattfand und damit ihre Eintragung im Spielbericht „in der 60.Minute“ bekräftigt.

Dieses ist gem. § 55 Abs.1 RO/DHB, Regel 17:11 eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter aufgrund eigener subjektiver Wahrnehmung und damit unanfechtbar. Der Tatsachengegner kann im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Die sportrechtliche Vermutung der Richtigkeit schiedsrichterlicher Tatsachenfeststellung ist unwiderlegbar. Das muss im sportrechtlichen Verfahren so sein und hingenommen werden, denn wenn die Widerlegung von Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter durch andere Beweismittel (Zeugen, Video) zugelassen würden, müßte es aufgrund von Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen in einem unerträglichen Maß zur Anordnung ihrer Neuansetzung führen.

Da die Regelwidrigkeit noch während der Spielzeit („in der 60.Minute“) erfolgte, war sie durch die Schiedsrichter zu Recht noch mit einem 7m zu ahnden. Ein Regelverstoß liegt somit nicht vor. Das Spiel bleibt mit dem ausgewiesenen Ergebnis in der Wertung.

Die Gebühren-und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Beschluss:

Die Auslagen vor dem VSpG werden auf 35,40 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt.GebO HVSH	30,00 €
Kosten Vorsitzender	<u>5,40 €</u>
Gesamt	35,40 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden der 1.Kammer des Bundessportgerichts, Holger Dorowski, Adenauerstr,16, 24119 Kronshagen. Die formalen Voraussetzungen des § 37 RO/DHB sind zu beachten. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 500,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen.

Gegen die Gebühren-und Auslagenfestsetzung ist gem § 59 Abs.4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen.

Hinweis: Da die vom HVSH lt. Satzung eingerichtete Berufungsinstanz Verbandssportgericht bei Zustellung des Urteils noch nicht eingetragen ist, bleibt als Berufungsinstanz nur das Bundessportgericht des DHB. Bei Einlegung einer Berufung wird der Vorsitzende der 1. Kammer BSpG einen Vertreter bestellen.

Holger Dorowski

Dietrich Sendtko

Ralf Petersen

Verteiler:

TSV Altenholz (Zustellung), SG Bordesholm/Brügge, PräsHVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Männerwart, Schiedsrichterwart, Mitglieder VSpG und BG, HG Schneider